

# Geschichte der deutschen Staatsrechtswissenschaft

Von

Manfred Friedrich

Juristische Gesamtbibliothek  
Technische Universität Darmstadt

B 56808



Duncker & Humblot · Berlin

## Ausführliche Inhaltsübersicht

§ 1. Einleitung .....	1
I. Aufgabe und Darstellungsfragen. – II. Die bisherige Behandlung des Gegenstandes. – III. Die Epochen der Geschichte der deutschen Staatsrechtswissenschaft.	

### *Erster Teil*

#### **Entstehung und frühe Entwicklung des *Ius Publicum Imperii Romano-Germanici***

§ 2. Gemeinwesen und öffentliche Herrschaft im europäischen Rechtsdenken bis zum Reformationszeitalter .....	11
I. Ansätze staatsrechtlichen Denkens in der mittelalterlichen Rechtswissenschaft. – II. Spätmittelalterliche politische Traktatliteratur. – III. Die humanistische Bildungsrevolution und das <i>ius publicum</i> in der Rechtsliteratur des Humanismus.	
§ 3. Entstehungsbedingungen des neuen Faches .....	24
I. Die Entwicklung der Reichsverfassung bis zum Religionsfrieden. – II. Die Bedeutung des Reichskammergerichts für die wissenschaftliche Vonselbständigung des <i>ius publicum</i> . – III. Die Verfassungskrise des Reiches. – IV. Der Beitrag der neuzeitlichen Politikwissenschaft (Bodin, Althusius).	
§ 4. Das Einsetzen des neuen Faches .....	36
I. Frühe Traktate. – II. Quelleneditionen. – III. Pflanzstätten des <i>ius publicum</i> .	
§ 5. Die Reichsdebatte in der Publizistik des 17. Jahrhunderts .....	47
I. Vorblick auf ihren Verlauf. – II. Das Reich als <i>Monarchie</i> : G. Antonius, Reinkingk. – III. Das Reich als <i>res publica mixta</i> : Arumaeus, Lampadius, Limnaeus. – IV. Das Reich als <i>Aristokratie</i> : Hippolithus a Lapide. – V. Das Reich als <i>civitas composita</i> : Besold und Vorgänger, Ludolph Hugo, Leibniz. – VI. Das Reich als <i>respublica irregularis</i> : Pufendorfs Reichsverfassungsschrift. – VII. Die Wiederherstellung des Reichsverfassungssystems durch den Westfälischen Frieden.	
§ 6. Zwischen Konfessionellem Zeitalter und Aufklärung .....	69
I. Hermann Conring. – II. Seckendorffs Fürstenstaat im Verhältnis zur Reichs-Territorialstaatslehre. – III. Kompendien, Lehrbücher und Quelleneditionen bis zum frühen 18. Jahrhundert.	

- § 7. Das *Ius publicum* im gelehrten Unterricht ..... 80  
 I. Der Verlauf seiner akademischen Einbürgerung. – II. Berufsrollen der frühen Publizisten.

*Zweiter Teil*

**Unter dem Einfluß der Aufklärung**

- § 8. *Ius publicum* universale und Reichshistorie ..... 88  
 I. Die Bedeutung des *Ius publicum* universale und der Reichshistorie für die Entwicklung des älteren deutschen Staatsrechts. – II. Zur Ideengeschichte des aufgekklärten Naturrechts. – III. Das *Ius publicum* universale bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts. – IV. Halle und der Aufstieg der Reichshistorie.
- § 9. Die Hochblüte der Reichspublizistik ..... 113  
 I. Johann Jakob Moser. – II. Die Anfänge des *Ius publicum* in Göttingen und sein Siegeszug im katholischen Reich. – III. Johann Stephan Pütter. – IV. Der Ausklang der Reichspublizistik.
- § 10. Der Entwicklungsstand der Staatsrechtswissenschaft um 1800 ..... 139  
 I. Die Wirkung des Aufklärungsstaatsrechts. – II. Die Untermauerung des Reichsrechtspositivismus durch die Verfassungsgeschichte.

*Dritter Teil*

**Die ältere konstitutionelle Staatsrechtslehre**

- § 11. Der deutsche Weg zum Verfassungsstaat ..... 143  
 I. Vorbemerkung. – II. Vormärzverfassungen und monarchisches Prinzip. – III. Die liberale Bewegung des Vormärz, 1848 und die nachachtundvierziger Verfassungslösung.
- § 12. Von der vernunftrechtlichen zur geschichtlichen und organischen Staatslehre .... 154  
 I. Entwicklungslinien des deutschen Staatsdenkens im 19. Jahrhundert. – II. Hegels Rechtsphilosophie und ihre Wirkung. – III. Rotteck und die vernunftrechtlich-liberale Richtung des Vormärz. – IV. Die geschichtliche und organische Staatslehre: K.S. Zachariä, Schmitthenner, Held, Stahl, Bluntschli. – V. Die konstitutionelle Staatsanschauung zwischen Revolution und Reichsgründung.
- § 13. Die positive Staatsrechtswissenschaft von der Gründung des Rheinbundes bis zur Spätzeit des Deutschen Bundes ..... 178  
 I. Die Rheinbundpublizistik. – II. Klübers Wiederherstellung einer gemeinen deutschen Staatsrechtswissenschaft, seine Nachfolger. – III. Die gemeindeutsche Staatsrechtslehre nach 1850. – IV. Die Bearbeitung des Bundesrechts. – V. Die Bearbeitung der Einzelstaatsrechte, Robert Mohl. – VI. Monographisches Schrifttum und Zeitschriften.

- § 14. Die wissenschaftliche und politische Bedeutung des gemeinen deutschen Staatsrechts des 19. Jahrhunderts ..... 210
- I. Quellen- und Methodenprobleme des gemeinen deutschen Staatsrechts. – II. Die Kritik an der gemeindeutschen Publizistenschule, insbesondere Albrechts Methodenkritik. – III. Das gemeine deutsche Staatsrecht als nationales und konstitutionelles Einheitssymbol.
- § 15. Der Übergang zur modernen deutschen Staatsrechtswissenschaft: Carl Friedrich von Gerber ..... 222
- I. Gerbers Stellung in der Wissenschaftsgeschichte. – II. Gerbers Theorie des gemeinen deutschen Privatrechts. – III. Sein Staatsbegriff. – IV. Seine Umformung des deutschen Staatsrechts zur einheitlichen juristischen Dogmenwissenschaft, die Reaktion der älteren konstitutionellen Staatsrechtslehre auf Gerbers Staatsrechtssystem.

*Vierter Teil*

**Die Staatsrechtswissenschaft des kaiserlichen Deutschland**

- § 16. In der Bahn der selbständigen Dogmenwissenschaft ..... 235
- I. Labands Reichsstaatsrecht und Methode. – II. Die Staatsrechtswissenschaft der Übergangszeit bis 1876. – III. Die juristische Staatsrechtswissenschaft des Kaiserreiches im Spiegel ihrer Literaturgattungen. – IV. Verfassungsgeschichtlicher Hintergrund und politische Funktion. – V. Außerdeutsche Wirkungen.
- § 17. Paul Laband und Zeitgenossen ..... 256
- I. Laband und seine Stellung im Fach. – II. Georg Meyer, Seydel, Hänel und andere Autoren. – III. Otto Gierke und Schüler Gierkes. – IV. Rudolf Gneist.
- § 18. Frühe Abwendungen vom staatsrechtlichen Positivismus ..... 275
- I. Die Entdeckung der Eigenart des Verfassungsrechts. – II. Die Erneuerung der Allgemeinen Staatslehre. – III. Georg Jellinek.
- § 19. Dogmatische Hauptfragen der spätkonstitutionellen Staatsrechtswissenschaft ... 290
- I. Vorbemerkung. – II. Die Auseinandersetzung um den Bundesstaatsbegriff. – III. Das Gesetz im formellen und materiellen Sinne. – IV. Grundrechte und subjektive öffentliche Rechte.
- § 20. Der Aufstieg des Verwaltungsrechts zur Rechtsdisziplin ..... 299
- I. Entstehungsbedingungen einer Verwaltungsrechtswissenschaft in Deutschland. – II. Lorenz von Steins Verwaltungslehre. – III. Die „staatswissenschaftliche“ Richtung im Verwaltungsrecht. – IV. Otto Mayer und die „juristische Methode“ im Verwaltungsrecht. – V. Die Einführung des Verwaltungsrechts als Universitäts- und Prüfungsfach.

*Fünfter Teil***Weimar und danach**

§ 21. Staatsrechtswissenschaft in der Krise .....	320
I. Weimarer Verfassung und Staatsrechtslehre. – II. Der Methoden- und Richtungsstreit. – III. Die Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer. – IV. Die Staatsrechtslehre im politischen Gesamtbild des Weimarer Deutschland.	
§ 22. Vertreter der Weimarer Staatsrechtslehre .....	337
I. Gerhard Anschütz und Richard Thoma. – II. Hans Kelsen. – III. Heinrich Triepel. – IV. Erich Kaufmann. – V. Rudolf Smend. – VI. Carl Schmitt. – VII. Hermann Heller. – VIII. Andere Autoren.	
§ 23. Felder der verfassungsrechtlichen Diskussion der Weimarer Republik .....	377
I. Grundrechte und richterliches Prüfungsrecht. – II. Die Diskussion um den „Parteienstaat“. – III. Parlamentarisches Regierungssystem und Diktaturgewalt des Reichspräsidenten. – IV. Grenzen der Verfassungsänderung.	
§ 24. Die Staatsrechtswissenschaft im „Dritten Reich“ .....	399
I. Ihre Situation nach der Machtergreifung. – II. Der wissenschaftliche Ertrag unter der Diktatur. – III. Das Verwaltungsrecht, insbesondere Ernst ForsthoFFs These von der Verwaltung als Leistungsträger.	
<b>Personenregister</b> .....	410
<b>Sachregister</b> .....	425